

# RS OGH 1998/11/24 1Ob111/98z, 1Ob233/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

EWG-RL 77/388/EWG - Sechste Umsatzsteuerrichtlinie 377L0388 Art13

UStG 1994 §6 Abs1

UStG 1994 §6 Abs2 Z16

UStG 1994 §10 Abs1

UStG 1994 §10 Abs4

## Rechtssatz

Gemäß Art 13 Teil C der 6. EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten ihren Steuerpflichtigen das Recht einräumen, ua bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf Besteuerung zu optieren. Auch diese Ermächtigung hat durch die Fassung des § 6 Abs 2 UStG 1994 in das österreichische Recht unmittelbar Eingang gefunden, kann doch danach der Unternehmer einen Umsatz, der nach § 6 Abs 1 Z 16 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln. Behandelt der Unternehmer den Umsatz als steuerpflichtig, so unterliegt er dem Steuersatz nach § 10 Abs 1 bzw Abs 4 UStG 1994. Optionsberechtigt sind alle Unternehmer.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 111/98z

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 111/98z

- 1 Ob 233/09k

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 233/09k

Auch; nur: Auch diese Ermächtigung hat durch die Fassung des § 6 Abs 2 UStG 1994 in das österreichische Recht unmittelbar Eingang gefunden, kann doch danach der Unternehmer einen Umsatz, der nach § 6 Abs 1 Z 16 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111208

## Im RIS seit

24.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)